

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 19. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. November 2019)

zum Thema:

KfZ-Kennzeichen

und **Antwort** vom 29. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21637
vom 19. November 2019
über Kfz-Kennzeichen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die zuständige Zulassungsbehörde (LABO - Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf ist ein Lamborghini mit verkürztem polizeilichen Kennzeichen (B-■) aufgefallen, das nur und ausschließlich für Fahrzeuge vorgesehen ist, die durch ihre Bauart ein verkürztes polizeiliches Kennzeichen erfordern. Da die Zuständigkeit für die KfZ-Zulassung beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten liegt, frage ich den Senat:

Frage 1:

Wie gelangt man zu einem verkürzten Nummernschild für ein Fahrzeug, das bauartbedingt kein verkürztes Nummernschild erfordert und für Normalbürger unerreichbar ist?

Antwort zu 1:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) teilt die örtlich zuständige Zulassungsbehörde dem Fahrzeug ein Kennzeichen zu, um eine Identifizierung des Halters zu ermöglichen. Da bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ein Anspruch auf Zulassung besteht, es eine Reihe von Fahrzeugen mit eingeschränktem Platz für Kennzeichenschilder gibt und Umbauten nicht immer möglich bzw. zumutbar sind, teilt die Zulassungsbehörde in Einzelfällen ein Kennzeichen mit kurzer Erkennungsnummer (Kurzkenzeichen) zu, denn nach § 10 Abs. 5 Satz 1 FZV müssen Kennzeichen an der Vorder- und Rückseite des Kraftfahrzeugs vorhanden und fest angebracht sein.

Zu dem in Ihren Vorbemerkungen geschilderten Einzelfall hat das LABO wie folgt Stellung genommen:

„Der Lamborghini mit dem Kennzeichen B-■■■ erfordert bauartbedingt die Zuteilung einer kurzen Kennzeichenkombination.

Es entspricht langjähriger und einheitlicher Praxis der Berliner Zulassungsbehörde kurze Kennzeichenkombinationen nur restriktiv auf Anfrage im Rahmen einer Vorführung und insbesondere bei Fahrzeugen mit eingeschränktem Platz für die Kennzeichenunterbringung, wie häufig bei Sportwagen, zuzuteilen.

Das in Rede stehende Fahrzeug wurde vor Zulassung bei der Zulassungsbehörde vorgeführt. Ein Mitarbeiter der Fahrzeugabnahme hat nach eingehender Prüfung festgestellt, dass bauartbedingt nur eine Kennzeichengröße von 360x110 mm möglich ist und dies entsprechend verfügt. Demnach musste eine kurze Kennzeichenkombination zugeteilt werden.

Diese Entscheidung wurde bereits im letzten Jahr mit dem Ergebnis überprüft, dass die Entscheidung nicht zu beanstanden war. Nach § 10 Abs. 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung müssen Kennzeichen am Fahrzeug fest angebracht sein. Ein längeres Kennzeichenschild würde durch den Abstand zur gebogenen Schürze diese Anforderung nicht mehr erfüllen.“

Die Zulassungsbehörde Berlin hat einen sehr großen Fahrzeugbestand mit entsprechend hohem Anteil an Fahrzeugen mit eingeschränktem Platz für das Kennzeichen zu verwalten. Die von der Zulassungsbehörde Berlin praktizierte restriktive Verfahrensweise bei der Zuteilung kurzer Kennzeichenkombinationen ist seitens des Senats nicht zu beanstanden und notwendig. Sie war im bezogenen Einzelfall sachangemessen.

Berlin, den 29.11.2019

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz